

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Ministerialblatt für die badische innere Verwaltung

Baden / Ministerium des Innern

Karlsruhe, 1.1935 - 11.1945,6

22.1.1943 (No. 3) / Ausgabe A

urn:nbn:de:bsz:31-48253

für die

Badische innere Verwaltung

Herausgegeben im Badischen Ministerium des Innern

Erscheint nach Bedarf, im allgemeinen jeden Freitag. Geschäftsstelle im Badischen Ministerium des Innern, Karlsruhe, Schloßplatz 19. Fernsprecher 7460-68. Ausg. A (zweiseitiger Druck) nur im Postbezug jährlich 6,60 *R.M.* zuzügl. Zustellgebühr 0,80 *R.M.*, Ausg. B (einseitiger Druck) 8,80 *R.M.* zuzügl. Zustellgebühr 0,80 *R.M.*. Einzelnummer, Ausg. A 0,20 *R.M.*, Ausg. B 0,25 *R.M.* durch den Verlag. Druck u. Verlag: Südwestdeutsche Druck- u. Verlagsgesellschaft m.b.H., Karlsruhe a. Rh.

Nummer 3

Karlsruhe, den 22. Januar 1943

9. Jahrgang

Inhalt.

Allgemeine Verwaltungssachen.

RdErl. 18. 1. 43, Fortzahlung der Dienstbezüge während des Reichsarbeitsdienstes. S. 63. — RdErl. 14. 1. 43, Familienangehörige von öffentlichen Dienstkräften in Gebieten außerhalb der Reichsgrenzen und im Protektorat Böhmen und Mähren. S. 64. — RdErl. d. RMdI. 30. 12. 42, Steuerliche Behandlung von Vermittlungsgebühren, Umstellungsbeihilfen und Übergangsbeihilfen. S. 64. — RdErl. 18. 1. 43, Einbanddecken für das Ministerialblatt für die Badische innere Verwaltung. S. 77. — RdErl. 19. 1. 43, Amtsregistraturordnung. S. 78.

Angelegenheiten der kommunalen Selbstverwaltung.

RdErl. 18. 1. 43, Erhebung von gemeindlichen Gebühren und Beiträgen. S. 63. — RdErl. d. RMdI. zgl. i. N. d. RFM. 28. 12. 42, Vereinfachung der Verwaltung; hier: Gemeindegetränksteuer in Gemeinschaftslagern. S. 63. — RdErl. d. RMdI. zgl. i. N. d. RFM. 29. 12. 42, Vereinfachung der Verwaltung; hier: Bürgersteuer. S. 64. — RdErl. d. RMdI. 18. 12. 42, Ehestandsdarlehen; hier: Beziehung eines Strafregisterauszugs. S. 66.

Polizeiverwaltung.

RdErl. 19. 1. 43, Verhängung von Jugendarrest durch polizeiliche Strafverfügungen. S. 65. — RdErl. 12. 1. 43, Beschilderung von Ortsstraßen. S. 65. — RdErl. 7. 12. 42, Volkskartei und zweites Kennkartendoppel. S. 67. — RdErl. 13. 1. 43, Restpauschvergütung für die zur Feldgendarmerie einberufenen Gendarmen. S. 68. — RdErl. 15. 1. 43, Zusammenziehung des TN-Bereitschaftsdienstes in LS-Orten II. u. III. Ordnung bei Fliegeralarm.

S. 69. — RdErl. 12. 1. 43, Statistische Nachweisung im Luftschutz. S. 70. — RdErl. 19. 1. 43, Brennzünder 39. S. 79.

Wehrangelegenheiten. Kriegsschäden. Familienunterhalt.

RdErl. d. RMdI. 17. 12. 42, Lohnausfall bei Fliegeralarm und Fliegerschäden; Abgrenzung des Werkluftschutzes und erweiterten Selbstschutzes und Erstattung erhöhter Fahrtkosten. S. 69.

Bau-, Wohnungs- und Siedlungswesen.

RdErl. 13. 1. 43, Erhebung von Gebühren für baupolizeiliche Genehmigungen zum Wiederaufbau von infolge des Krieges beschädigten Gebäuden. S. 71. — RdErl. 14. 1. 43, Anwendung von Feuerschutzmitteln zur Schwerbrennbarmachung von Holz. S. 73. — RdErl. 14. 1. 43, Zementnormen — Din 1164 —. S. 74.

Volksgesundheit.

RdErl. 18. 1. 43, Durchführung der Röntgenreihenuntersuchungen. S. 75.

Veterinärangelegenheiten.

RdErl. 19. 1. 43, Bekämpfung der Bienenseuchen. S. 75. — RdErl. 19. 1. 43, Maul- und Klauenseuche in Baden. S. 79.

Wohlfahrtspflege und Jugendwohlfahrt.

RdErl. 18. 1. 43, Reichszuschüsse für Kleinrentner. S. 77. — RdErl. d. RMdI. u. d. RFM. 17. 12. 42, Vereinfachung der Verwaltung; hier: Befreiung von der Grundsteuer (§ 4 Ziff. 7 GrStG., §§ 12, 14 und 15 GrStDVO.). S. 77.

Persönliche Angelegenheiten.

Ernannt: Die Regierungsassessoren Rudolf Kirschmer beim Landratsamt Bruchsal, Dr. Klaus Froebel beim Landratsamt Karlsruhe und Heinz Gerecke beim Landratsamt Heidelberg (alle z. Zt. im Wehrdienst) zu Regierungsräten; Assessor Karl Schieß (z. Zt. im Wehrdienst) zum Regierungsassessor; Verwaltungsinspektor Willi Faller bei der Bad. Gebäudeversicherungsanstalt Karlsruhe zum Verwaltungsoberinspektor; Regierungsinspektor-Anwärter Werner Stürmlinger beim Landratsamt Bühl (z. Zt. im Wehrdienst) zum außerplanmäßigen Regierungsinspektor; die Verwaltungssekretäre Gustav Haas, August Stoltz (z. Zt. im Wehrdienst) und Wilhelm Herrmann, alle bei der Landesversicherungsanstalt Baden in Karlsruhe, zu Verwaltungsobersekretären.

Abgeordnet: Oberst der Gendarmerie Schubert beim Befehlshaber der Ordnungspolizei Wiesbaden zum Bad. Ministerium des Innern, beauftragt mit der Wahrnehmung der Geschäfte des Sachbearbeiters für Gendarmerieangelegenheiten und als Kommandeur der Gendarmerie

beim Landeskommissär in Karlsruhe; Oberstleutnant der Gendarmerie Dr. Held beim Bad. Ministerium des Innern als Kommandeur der Gendarmerie zum Reg.-Präsidenten in Posen.

Versetzt: Medizinalrat Dr. Ernst Ruch, Amtsarzt und Leiter des Gesundheitsamts Rastatt in gleicher Eigenschaft an das Gesundheitsamt Überlingen; Regierungsrat Dr. Ernst Schlosser beim Bad. Statistischen Landesamt in Karlsruhe zum Statistischen Amt für das Elsaß in Straßburg; Regierungsobersekretär Karl Kolb beim Ministerium des Innern zum Chef der Zivilverwaltung im Elsaß — Verwaltungs- und Polizeibehörde — in Straßburg.

Zurruhesetzt auf Antrag: Regierungsinspektor Johann Zick beim Landratsamt Lahr.

Entlassen auf Antrag: Gesundheitspflegerin Hildegard Schwendemann beim Gesundheitsamt Rastatt.

Gestorben: Medizinalrat Dr. Max Kohler, Amtsarzt und Leiter des Gesundheitsamts Überlingen.

— Abschnitt 1. —

Allgemeine Verwaltungssachen.

Fortzahlung der Dienstbezüge während des Reichsarbeitsdienstes.

RdErl. d. RFM. v. 5. 12. 1942 — A 5401 — 2223 IV.

(Vorgang: RBB. 1940 S. 203 Nr. 3475)

Ich bin damit einverstanden, daß die Heimatbehörden die Friedensdienstbezüge an Beamte auch dann weiterzahlen, wenn und solange diese über ihre allgemeine Arbeitsdienstpflichtzeit hinaus als Hilfsausbilder im Reichsarbeitsdienst Dienst leisten (VO. vom 30. Mai 1941 — RGBl. I S. 299 —). Es wird dabei in der Regel die Zahlung von Unterhaltszuschüssen in Betracht kommen. In diesen Fällen gelten die Bestimmungen des Runderlasses vom 12. Juli 1941 — A 5401 - 1385 IV — (RBB. S. 180¹⁾). Wenn es sich um andere Dienstbezüge als die ermäßigten Unterhaltszuschüsse (Abschnitt I Nr. 2 des Runderlasses vom 12. Juli 1941) handelt und der Beamte im Reichsarbeitsdienst mindestens den Dienstgrad Hauptvormann erreicht hat, ist unter sinngemäßer Anwendung der Vorschriften des § 3 EWGG. ein Ausgleichsbetrag abzuziehen.

Für nichtbeamtete Gefolgschaftsmitglieder des öffentlichen Dienstes verbleibt es auch während der Dienstzeit als Hilfsausbilder im Reichsarbeitsdienst bei der Bestimmung des Absatz 3 des Runderlasses vom 23. Juli 1940 — RBB. S. 203²⁾.

— RBB. S. 237.

— RdErl. d. MdI. v. 18. 1. 1943 Nr. 1239 Norm. XXVII⁶, VP.

— BaVBl. S. 63.

¹⁾ Vgl. BaVBl. S. 705.

²⁾ Vgl. BaVBl. S. 1021.

Familienangehörige von öffentlichen Dienstkräften in Gebieten außerhalb der Reichsgrenzen und im Protektorat Böhmen und Mähren.

RdErl. d. MdI. v. 14. 1. 1943 Nr. 862.

Über den Aufenthalt von Familienangehörigen öffentlicher Dienstkräfte in Gebieten außerhalb der Reichsgrenzen und im Protektorat Böhmen und Mähren sind allgemeine Grundsätze aufgestellt worden, die ich auf Antrag bekanntzugeben in der Lage bin. Ich ersuche um Feststellung, wer aus meinem Geschäftsbereich für diese Bekanntgabe in Frage kommt und um Veranlassung, daß die Betreffenden gegebenenfalls Antrag auf nähere Auskunft bei mir stellen.

— BaVBl. S. 64.

Steuerliche Behandlung von Vermißtengebührnissen, Umstellungsbeihilfen und Übergangsbeihilfen.

RdErl. d. RMdI. v. 30. 12. 1942 — II b 3908/42-6310 St.

Auf den im Reichssteuerblatt 1942 Nr. 85¹⁾ S. 937 veröffentlichten RdErl. des RFM. v. 22. 8. 1942 — S 2248 A-39 III — mache ich aufmerksam.

An die nachgeordneten Behörden sowie die Gemeinden, Gemeindeverbände, sonst. Körperschaften des öffentl. Rechts.

— MBliV. 1943 S. 9.

— BaVBl. S. 64.

¹⁾ Zu beziehen vom Reichsverlagsamt, Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4.

Angelegenheiten der kommunalen Selbstverwaltung.

Erhebung von gemeindlichen Gebühren und Beiträgen.

RdErl. d. MdI. v. 18. 1. 1943 Nr. 1389 Norm. VI³.

Der Herr Reichsminister des Innern weist in einem Runderlaß vom 20. 11. 1942 darauf hin, daß die in seinem Runderlaß vom 7. 3. 1939 (mitgeteilt durch Erlaß vom 31. 3. 1939 — BaVBl. S. 352 — vgl. auch den RdErl. vom 13. 1. 1940 — BaVBl. S. 54 —) gegebene Anregung für die Dauer des Krieges weiterhin zu beachten ist.

An die Gemeinden.

— BaVBl. S. 63.

Vereinfachung der Verwaltung; hier: Gemeindegetränksteuer in Gemeinschaftslagern.

RdErl. d. RMdI. zgl. i. N. d. RFM. v. 28. 12. 1942 — V St 486 I/II/42 (D)-5660 u. LG. 4243 A-15 I A.

Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung haben wir durch unseren RdErl. v. 6. 8. 1942 — V St 69 IV/42 (D)-5660 u. LG 4243 A-9 I A (nicht veröffentl.) die Gemeinden ersucht, die Gemeindegetränksteuer, die auf die im Rahmen der Lagerverpflegung erfolgende entgeltliche Getränkeausgabe entfällt, zu pauschalieren. In der seither verlossenen Zeit hat sich jedoch gezeigt, daß das Aufkommen an Gemeindegetränksteuern in Gemeinschaftslagern trotz der genannten Vereinfachungsmaß-

nahme in keinem Verhältnis zu dem Verwaltungsaufwand steht. Wir ersuchen daher die Gemeinden, von der Erhebung der Gemeindegetränksteuer in Gemeinschafts-, Umsiedler- usw. Lagern aus Billigkeitsgründen abzusehen, soweit es sich um die entgeltliche Abgabe von Getränken im Rahmen der Lagerverpflegung handelt. Unberührt bleibt die Erhebung der Gemeindegetränksteuer, sofern der Lagerführer oder sonstige Beauftragte steuerpflichtige Getränke gegen ein besonderes Entgelt ausgeben oder sofern in den Lagern Kantinen unterhalten werden, die außerhalb der Gemeinschaftsverpflegung getränksteuerpflichtige Getränke abgeben.

An die Gemeindeaufsichtsbehörden und Gemeinden,

— MBliV. 1943 S. 9.

— BaVBl. S. 63.

Vereinfachung der Verwaltung; hier: Bürgersteuer.

RdErl. d. RMdI. zgl. i. N. d. RFM. v. 29. 12. 1942 — V St 813/42 (C)-5630 u. LG 4240-63 I A.

Nach Ziff. 4 unseres RdErl. v. 28. 10. 1942 (MBliV. S. 2113²⁾) ist bei der Ermittlung des Bürgersteuerausgleichsbetrages vom Rechnungsjahr 1943 ab von dem Bürgersteueraufkommen 1941 auszugehen. Für das

Übergangsjahr 1942 erhalten die Gemeinden nach Ziff. 5 aaO. einen auf derselben Grundlage ermittelten Ausgleichsbetrag, bei dem u. a. die von den Gemeinden im Kalenderjahr 1942 vereinnahmten und gezahlten Anteile im Falle des mehrfachen Wohnsitzes von Steuerpflichtigen (§ 4 BStG.) anzurechnen sind. Es ist hiernach für die Gemeinden im finanziellen Ergebnis gleichgültig, ob die Anteile im Falle des mehrfachen Wohnsitzes für das Kalenderjahr 1942 an die berechtigten Gemeinden abgeführt werden oder nicht. Unter diesen Umständen ersuchen wir die Gemeinden, zur Vermeidung unnötiger Verwaltungsarbeit alle die Verteilung der Bürgersteuer nach § 4 BStG. betreffenden Arbeiten einzustellen.

An die Gemeindeaufsichtsbehörden und Gemeinden.

— MBliv. 1943 S. 10.

— BaVBl. S. 64.

¹⁾ Vgl. RGBl. 1937 I S. 1261 in der neuesten Fass.

²⁾ Vgl. BaVBl. 1942 S. 1026.

Ehstandsdarlehen; hier:

Beziehung eines Strafregisterauszugs.

RdErl. d. RMdl. v. 18. 12. 1942 — V a 893/42-1470.

Nach Mitteilung des RFM. kann bei der Behandlung von Anträgen auf Gewährung eines Ehstandsdarlehens von der Beziehung eines Strafregisterauszugs dann abgesehen werden, wenn keine Zweifel bestehen, daß die Antragsteller die bürgerlichen Ehrenrechte besitzen und keine gerichtlichen Strafen verbüßt haben.

An die Gemeindeaufsichtsbehörden und Gemeinden.

— MBliv. S. 2361.

— BaVBl. S. 66.

Vereinfachung der Verwaltung; hier: Befreiung von der Grundsteuer (§ 4 Ziff. 7 GrSt.G., §§ 12, 14 und 15 GrStDVO.).

RdErl. d. RMdl. u. d. RFM. v. 17. 12. 1942

— IV J I 72/42 — 8447 u. L 1106 — 76 III.

(s. S. 77).

— BaVBl. S. 66.

Polizeiverwaltung.

Aufgaben der Polizei.

Verhängung von Jugendarrest durch polizeiliche Strafverfügungen.

RdErl. d. Mdl. v. 19. 1. 1943 Nr. 95 016 Norm. XXII².
Zum Erlaß vom 11. 1. 1941 (BaVBl. S. 57).

Zur Verhängung von Jugendarrest durch polizeiliche Strafverfügung sind in den Städten Karlsruhe, Mannheim, Freiburg, Heidelberg, Baden-Baden und Pforzheim im Bereich der polizeilichen Aufgaben, die der Gemeindepolizeiverwaltung zugewiesen sind (insbesondere der Feld- und Schulpolizei), die Oberbürgermeister als „Kreispolizeibehörden“ zuständig.

An alle Polizeibehörden.

— BaVBl. S. 65.

Beschilderung von Ortsstraßen.

RdErl. d. Mdl. v. 12. 1. 1943 Nr. 2232 Norm. XXXIII.

In nicht wenigen Fällen ist die Neubeschilderung von Ortsstraßen auch in Baden notwendig geworden. Es erscheint zweckmäßig, diese Beschilderung nach einheitlichen Richtlinien vorzunehmen.

Nach Mitteilung des Reichsministers des Innern ist eine abschließende Regelung der Beschilderung von Ortsstraßen noch nicht getroffen worden. Indessen ist vor Kriegsausbruch der Entwurf eines Runderlasses in dieser Frage ausgearbeitet, dann aber zurückgestellt worden. Dieser Entwurf kann als Grundlage dienen; ich übersende daher Abschrift mit dem Ersuchen, die darin enthaltenen Richtlinien bei Neubeschilderung von Ortsstraßen zu beachten.

Was die Städte mit mittelalterlichem Gepräge anbelangt, so ist vorerst nach dem gleichfalls in Abschrift beigefügten Runderlaß des Reichsministers des Innern vom 18. 5. 1942 V a 5056 III/42 1003 zu verfahren. Im allgemeinen hat nach einer Weisung des Führers die Be-

schriftung der Straßenschilder mit Normalschrift zu erfolgen.

An die Landräte, Polizeipräsidenten und Polizeidirektoren.

— BaVBl. S. 65.

Anlage I.

Entwurf!

Auf Grund des § 2 der VO. über die Benennung von Straßen, Plätzen und Brücken vom 1. 4. 1939 (RGBl. I S. 703) wird für die Gestaltung von Straßenschildern, die erstmalig angebracht oder erneuert werden sollen, folgendes vorgeschrieben:

a) Ort der Anbringung.

(1) Straßenschilder sind am Anfang und Ende der Straße, an Straßenkreuzungen und -einmündungen grundsätzlich auf der rechten Straßenseite, bei neuen Straßen — und wo es das Verkehrsbedürfnis erfordert auf beiden Straßenseiten anzubringen. Hat eine Straße keine Fortsetzung (sogen. „Sackgasse“), so sind an ihrem Ende keine Straßenschilder anzubringen. Bei der Anbringung der Straßenschilder ist möglichst darauf Rücksicht zu nehmen, daß sie auch bei Dunkelheit zu lesen sind. Wenn keine ausreichende fremde Beleuchtung vorhanden ist, müssen die Straßenschilder, soweit hierfür ein Verkehrsbedürfnis besteht, eine eigene Beleuchtung aufweisen.

b) Art der Anbringung.

Die Straßenschilder sind grundsätzlich an den Gebäudefronten flach, gut sichtbar und in einer solchen Höhe anzubringen, daß sie möglichst auch von geschlossenen Fahrzeugen aus gut lesbar sind. Wenn keine Gebäude vorhanden sind, sind die Straßenschilder an besonderen Pfosten, an Einfriedigungen, Masten und dgl. anzubringen.

c) Anbringung auf Pfosten.

Wo mit Rücksicht auf die Örtlichkeit keine verkehrspolizeilichen Bedenken bestehen, und dies zur leichteren Erkennbarkeit der Straßenschilder notwendig ist, sind die Straßenschilder an Pfosten, die in einiger Entfernung von den Bordsteinen auf den Gehwegen zu errichten sind, anzubringen. Dabei sind die Namen auf beiden Seiten der Straßenschilder anzugeben. Damit die Namen sich gegenseitig nicht verdecken und von allen Seiten gelesen werden können, dürfen die Straßenschilder nicht auf derselben Höhe angebracht werden. In der Regel genügt es, wenn auf übersichtlichen Kreuzungen mit nicht zu breiten Fahrbahnen nur zwei

Pfosten aufgestellt werden, die sich schräg gegenüberstehen. Der Abstand vom Erdboden bis zur Unterkante des untersten der Straßenschilder darf nicht mehr als 2,20 m betragen.

d) Beschaffenheit.

(1) Die Straßenschilder sind in rechteckiger Form herzustellen. Die Höhe der Straßenschilder hat 170 mm zu betragen, ihre Länge hat sich grundsätzlich nach der Länge des Namens zu richten. Der ganze Straßename darf nur einzeilig geschrieben werden; Ausnahmen sind nur aus ganz besonderen Gründen zulässig. Der Grund der Straßenschilder ist in weißer und die Schrift in schwarzer Farbe als gerade Blockschrift in Groß- und Kleinbuchstaben auszuführen. Für die Ausführung der Schrift ist das vom Deutschen Normenausschuß aufgestellte, bei der Firma Beuth-Vertrieb GmbH., Berlin SW 68, erhältliche Normat DIN 1451 maßgebend. Die Höhe der Großbuchstaben hat 100 mm zu betragen. Die Höhe der Kleinbuchstaben ergibt sich nach dem Normblatt aus der Höhe der großen, ebenso die Strichdicke und die Abstände zwischen den einzelnen Buchstaben. Fette Mittelschrift ist zu bevorzugen. Für kurze Wörter ist fette Breitschrift zu wählen. Für lange Wörter ist Engschrift mit lichten Weiten zwischen den Strichen von mindestens Strichdicke zulässig. Auf den Straßenschildern ist das Wort Straße, wenn es ohne Beeinträchtigung der Schriftdeutlichkeit möglich ist, auszuschreiben, andernfalls mit Str. . . . str. abzukürzen. Die großgeschriebenen Umlaute sind nicht durch Ae, Oe und Ue zu ersetzen; ferner darf das ß nicht durch ss ersetzt werden. Die auf den Gehwegen an Pfosten angebrachten Straßenschilder sind in zweckentsprechende, einfach gehaltene Rahmen mit einer lichten Höhe von 170 mm einzufassen, Einseitig offene Steckrahmen sind zulässig. Der Werkstoff und die Farbe der Straßenschilder müssen licht- und wetterbeständig sein. Als Werkstoff werden am besten emailiertes Eisenblech, Preßstoff, der sich gut bewährt hat, oder ein gleichwertiger Werkstoff verwendet. Die angegebenen Maße sind Richtmaße; kleine Abweichungen nach unten oder oben sind zulässig.

(2) Falls dies zur Erklärung des gewählten Straßennamens erwünscht ist, können über oder unter einem oder mehreren Straßenschildern besonders kleine Schilder angebracht werden, auf denen der Name der Straße erläutert ist.

Anlage 2.

Der Reichsminister des Innern. Berlin, den 18. Mai 1942.

V a 5056 III/42

1003

Umstellung auf Normalschrift.

Im Nachgang zu meinem RdErl. vom 8. 3. 1942 — VI d 208 VIII/41 — 4407 — mache ich darauf aufmerksam, daß die Frage, ob und inwieweit in Städten mittelalterlichen Gepräges abweichend von der in dem RdErl. vom 8. 3. 1941 mitgeteilten Weisung des Führers für Aufschriften, Schilder und dgl. auch bei Neuherstellungen weiterhin Frakturschriftzeichen angewandt werden können, zur Zeit noch geprüft wird. Der Herr Reichsminister und Chef der Reichskanzlei beabsichtigt, bei sich bietender Gelegenheit dem Führer diese Frage vorzutragen. Bis zur Entscheidung des Führers kann in derartigen Städten in den gebotenen Fällen auch bei Neuherstellung von Aufschriften usw. Fraktur angewandt werden, soweit diese Schriftzeichen sich nach der örtlichen Baugestaltung dem Bild der betreffenden Straße oder des betreffenden Platzes besser anpassen als Antiquaschriftzeichen.

Daneben bleibt der Grundsatz unberührt, daß vorhandene Frakturaufschriften auch sonst nicht auf Antiqua umgestellt zu werden brauchen, da der eingangs erwähnte Erlaß die Anwendung von Normalschrift vorerst nur für Neuherstellungen vorschreibt.

An

- a) die Landesregierungen,
 - b) die Reichsstatthalter in den Reichsgauen. —
- Nachrichtlich an den Deutschen Gemeindegast.

Volkskartei und zweites Kennkartendoppel.

RdErl. d. RMdI. v. 7. 12. 1942 — Pol O-VuR R III 3484/42.

1. Nach Nr. 1 Abs. 4 c des RdErl. v. 22. 8. 1942 (MBliV. S. 1731)¹⁾ und Nr. 1 Abs. 1 und 2 des RdErl.

v. 28. 10. 1942 (MBliV. S. 2075) fallen zur Vereinfachung der Geschäfte die für die Volkskartei (Urkartei) bestimmten zweiten Kennkartendoppel bis auf weiteres weg, soweit es sich nicht um Kennkarten für Juden handelt. Die bereits angefallenen zweiten Kennkartendoppel werden, wie ich sehe, von den Pol.-Behörden bis jetzt nicht ganz einheitlich behandelt. Um eine einheitliche Behandlung sicherzustellen, ordne ich entsprechend dem schon bisher von den meisten Pol.-Behörden angewendeten Verfahren an:

Die bei der Volkskartei bereits angefallenen zweiten Kennkartendoppel werden weiterhin in der früheren Weise behandelt. Sie werden also auch mit der Volkskarteikarte versandt.

2. (1) Demgemäß werden zur Klarstellung in Nr. 1 Abs. 4 c des RdErl. v. 22. 8. 1942 (MBliV. S. 1731) die Worte: „Ziff. 4 Abs. 1 bis 5“ ersetzt durch die Worte: „Ziff. 4 Abs. 1 bis 4“.

(2) Der Text ist sofort handschriftlich zu berichtigen.

3. (1) Nach den in Nr. 1 genannten RdErl. ist für die Zukunft das zweite Doppel der Kennkarte (außer für Juden) weggefallen; geblieben aber ist der Vermerk Kk. (= hat Kennkarte) unter Hinzufügung der Nr. der Kennkarte (vgl. Nr. 7 des RdErl. v. 5. 11. 1941, MBliV. S. 1977).

(2) Um in den Fällen, in denen zwar der Vermerk aber kein zweites Doppel der Kennkarte vorliegt, bei dem etwaigen späteren Versand der Volkskarteikarte Rückfragen über den Verbleib des Doppels zu vermeiden, ist in diesen Fällen dem genannten Vermerk noch hinzuzufügen: „ohne Doppel“.

4. Die nach Nr. 2 Abs. 1 und 2 des RdErl. v. 28. 10. 1942 (MBliV. S. 2075) bei der Namensänderung infolge Eheschließung und bei einer Änderung der Berufsart den Volkskarteibehörden zugehenden Mitteilungen (Formblatt-doppel) sind nach Berichtigung der Volkskarteikarten und nach Auswertung für die polizeilichen Melderegister zu sammeln. Nach Ablauf eines Jahres können diese Formblatt-doppel als Altmaterial verwendet werden.

An die Volkskarteibehörden und ihre Aufsichtsbehörden.

— MBliV. S. 2303.

— BaVBl. S. 67.

¹⁾ Vgl. BaVBl. 1942 S. 809

Einrichtung, Behörden, Beamte.

Kassen- und Rechnungswesen.

Restpauschvergütung für die zur Feldgendarmerie einberufenen Gendarmen.

RdErl. d. MdI. v. 13. 1. 1943 Nr. 1218.

Nach der PDV. 33 Abschn. XV B Ziffer 1 b) erhalten die Beamten des Gen.-Einzeldienstes bei einem Einsatz außerhalb des Heimatdienstbezirks von mehr als 7 Tagen von der Heimatbehörde eine Restpauschvergütung von monatlich 9,— R.M.

Da Zweifel entstanden sind, ob auch den zur Feldgendarmerie einberufenen Gendarmen, die nicht Kriegsbesoldungsempfänger sind, die Restpauschvergütung von 9,— R.M. zu zahlen ist, hat der RFH uChdDtPol. im RMdI. auf Anfrage wie folgt entschieden:

„Die zur Feldgendarmarie einberufenen Gendarmen sind Wehrmachtangehörige. Auf diese finden die Vorschriften der PDV. 33 keine Anwendung. Die Gendarmen erhalten die Restpauschvergütung auf Grund der Nr. 8 der Anlage 1 zum Runderlaß vom 4. 8. 1937 (MBliV. S. 1381).“

Diese beträgt für alle Gendarmen, die sich nicht im auswärtigen Einsatz befinden und nach der PDV. 33 abgefunden werden, monatlich 6,— *R.M.*

An die Landräte.

— BaVBl. S. 68.

Feuerschutz und Feuerpolizei. Luftschutz.

Zusammenziehung des TN.-Bereitschaftsdienstes in LS.-Orten II. und III. Ordnung bei Fliegeralarm.

RdErl. d. RFuChdDtPol. im RMdL. v. 28. 12. 1942 — O-Kdo. I RV/L (L 1 a 9) Nr. 19/42.

Bezug: Mein Erlaß v. 21. 2. 1940 (O.-Kdo. RV/L (L1) 3 Nr. 29/40.

Nach dem o.a. Erlaß, betr. Instandsetzungsdienst in LS.-Orten II. und III. Ordnung, ist der TN.-Bereitschaftsdienst in seiner vorhandenen Stärke und Gliederung im Rahmen des SHD. zu verwenden. Hierzu ordne ich ergänzend an:

Ob Kräfte des TN.-Bereitschaftsdienstes bereits bei Fliegeralarm oder erst nach dem Luftangriff zusammenzutreten, bestimmt der örtl. LS.-Leiter.

Wehrangelegenheiten. Kriegsschäden. Familienunterhalt.

Lohnausfall bei Fliegeralarm und Fliegerschäden; Abgrenzung des Werkluftschutzes und erweiterter Selbstschutzes und Erstattung erhöhter Fahrtkosten.

RdErl. d. RMdL. v. 17. 12. 1942 — I Ra 9304/42-245 b.

Nachstehend gebe ich die RdErl. des RAM. und des GBA. v. 7. 3. (Anl. 1) und 26. 10. 1942 (Anl. 2) zur Beachtung bekannt.

An die Feststellungsbehörden, ihre Aufsichtsbehörden und die Gemeinden.

Nachrichtlich an alle Pol.-Behörden (außer Sicherheitspol.).

— MBliV. S. 2341.

— BaVBl. S. 69.

Anlage 1.

Erlaß des RAM. v. 7. 3. 1942 über Lohnausfall bei Fliegeralarm — Abgrenzung des Werkluftschutzes und erweiterter Selbstschutzes bei Fliegeralarm — Erstattung erhöhter Fahrtkosten nach Fliegeralarm.

I. (1) Nach meinem Erl. über Lohnausfall bei Fliegeralarm v. 19. 6. 1940 (RABl. S. I 339) und dem Durchf.-Erl. v. 7. 8. 1940 (RABl. S. I 424) werden den Betrieben von den Arbeitsämtern die Vergütungen erstattet, die sie ihren Arbeitern als Ausgleich für durch Fliegeralarm eintretende Lohnausfälle zu gewähren haben. Die ausgefallenen Arbeitsstunden, für die die Erstattung des Reichsstocks für Arbeitseinsatz eintritt, sind genau abgegrenzt. In meinem Erl. v. 8. 2. 1941 (RABl. S. I 88) habe ich ferner ausgeführt, daß bei allen Gefolgschaftsmitgliedern, die während des Fliegeralarms ihre Tätigkeit oder unmittelbare Arbeitsbereitschaft fortsetzen, der Anspruch auf Entlohnung weiterbesteht, so daß sie nicht unter die genannten Regelungen fallen und der Betrieb auch keine Erstattungsanträge stellen kann. Erstattet werden somit grundsätzlich nur ausfallende Arbeitszeiten, während deren die Gefolgschaftsmitglieder zu ihrem eigenen Schutz die Luftschutzräume aufsuchen, nicht Arbeitszeiten, in denen sie weiterhin für den Betrieb tätig sind.

Die Zahl der ggfs. bei Fliegeralarm an Sammelplätzen zusammenziehenden Kräfte des TN.-Bereitschaftsdienstes ist unter Berücksichtigung der sonstigen Aufgaben der TN. vom örtl. LS.-Leiter unter Beteiligung des zuständigen TN.-Ortsführers zu bestimmen.

Die Sammelplätze müssen so ausgewählt sein, daß sowohl die sofortige Einsatzbereitschaft als auch nach Möglichkeit eine behelfsmäßige Unterbringung der Männer gewährleistet sind.

— RdErl. d. MdL. v. 15. 1. 1943 Nr. 1970.

An die Landräte, Polizeipräsidenten und Polizeidirektoren zur Kenntnis und weiteren Veranlassung.

— BaVBl. S. 69.

Statistische Nachweisung im Luftschutz.

RdErl. d. MdL. v. 12. 1. 1943 Nr. 2238.

Das Reichspropagandaamt Baden benötigt laufend Angaben über die bei Luftangriffen eingetretenen Verluste und über die Zahl der gänzlich zerstörten Gebäude. Während in der jeweils zu Monatsbeginn mir vorzulegenden statistischen Nachweisung für den abgelaufenen Monat die Verluste (Ziff. 9 des Vordrucks) nachgewiesen werden, enthält der Vordruck keine Angaben über die zerstörten Gebäude. Es ist daher künftig (ab 1. 2. 1943) unter Ziff. 2 die Anzahl der total zerstörten Gebäude (gleichviel welcher Art) einzutragen.

An die Landräte, Polizeipräsidenten und Polizeidirektoren im Wehrkreis V.

— BaVBl. S. 70.

(2) Zu den letzteren Arbeitszeiten gehören auch die Zeiten, während deren Gefolgschaftsmitglieder zum Luftschutz der Betriebe vom Werkluftschutzleiter oder Betriebsluftschutzleiter herangezogen sind. Diese Luftschutzkräfte können schon deswegen keinen Lohnausfall erleiden, weil ihnen während ihrer Luftschutzfähigkeit — soweit sie während der üblichen Arbeitszeit geleistet wird — der Rechtsanspruch auf volle Lohnzahlung gegenüber ihrem Unternehmer verbleibt.

(3) In der Praxis hat es sich überwiegend als unmöglich erwiesen, für die Erstattungen der Lohnausfälle aus dem Reichsstock in einer für die Arbeitsämter nachprüfbaren Weise jeweils für den einzelnen Fliegeralarm in den Werken festzustellen, welche Gefolgschaftsmitglieder tatsächlich zum unmittelbaren Luftschutzdienst herangezogen worden sind und wie lange diese Heranziehung gedauert hat. Unter den beteiligten Reichsstellen besteht andererseits Einverständnis darüber, daß diese Kosten des Werkluftschutzes und erweiterter Selbstschutzes den Betrieben aus Mitteln des Reichsstocks nicht zu erstatten sind. Um das Abrechnungsverfahren der Betriebe mit den Arbeitsämtern zu erleichtern, ordne ich im Einvernehmen mit dem RMdLuObdL. an, daß ein Pauschalverfahren für die Abrechnung durchgeführt wird. Bei der Ermittlung der von den Unternehmern selbst zu tragenden Bezüge der zum Werkluftschutz oder erweiterter Selbstschutz herangezogenen Gefolgschaftsmitglieder wird unterstellt, daß 10 v. H. der Gefolgschaft regelmäßig im Werkluftschutz bzw. erweiterter Selbstschutz eingesetzt sind, d. h. daß das Verhältnis der notwendigen Stärke der für den Luftschutzdienst erforderlichen Einsatzgruppe zur Gesamtgefolgschaft im Durchschnitt 10 v. H. beträgt. Mithin scheiden bei der Erstattung aus dem Reichsstock für Arbeitseinsatz jeweils 10 v. H. der Gesamtgefolgschaft schlechthin aus. Es bestehen keine Bedenken, daß die Zahl der Gefolgschaftsmitglieder, die während des Fliegeralarms ihre Tätigkeit oder unmittelbare Arbeitsbereitschaft z. B. zur Überwachung der Maschinen oder sonstigen Betriebsanlagen fortsetzen, als von diesem Pauschsatz miterfaßt anerkannt wird. Wenn ausnahms-

weise die Gefolgschaft eines einzelnen Betriebes regelmäßig am Luftschutzdienst nicht in diesem Umfang beteiligt sein sollte, so kann der betreffende Betrieb beim zuständigen Luftgaukommando die Festsetzung eines geringeren Anteils beantragen. Diese Festsetzung des Luftgaukommandos ist dann für das Arbeitsamt maßgebend.

(4) Um eine Überlastung der Betriebe bei der Ausfüllung der beim Arbeitsamt einzureichenden Erstattungsanträge zu vermeiden, lasse ich zu, daß der Gesamtbetrag der infolge eines Fliegeralarms eingetretenen Lohnausfälle der Arbeiter unter Zugrundelegung eines Durchschnittsstundenlohnes für den einzelnen Betrieb oder die einzelne Betriebsabteilung errechnet wird. Dieser Durchschnittsstundenlohn ist aus der Gesamtsumme der Arbeiter in dem letzten normalen Lohnabrechnungsabschnitt einschl. Mehrarbeits- und Nachtzuschläge, jedoch ohne Sonntagszuschläge, geteilt durch die Gesamtkopfstärke der Arbeiter und die Zahl der durchschnittlich geleisteten Arbeitsstunden in diesem Lohnabrechnungsabschnitt, zu ermitteln. Wenn Unternehmen laufend schon für andere betriebliche Zwecke Durchschnittslöhne feststellen, bestehen keine Bedenken, diese Durchschnittslöhne zugrunde zu legen. Der Durchschnittsstundenlohn des einzelnen Betriebes oder der einzelnen Betriebsabteilung, getrennt nach männlichen und weiblichen Arbeitern, ist dann mit der Kopfstärke der von dem Fliegeralarm betroffenen Arbeiter ($\frac{1}{100}$ der gesamten, in den vom Fliegeralarm betroffenen Schichten beschäftigten Arbeiter des Betriebes bzw. der Betriebsabteilung) und der Zahl der durch den Fliegeralarm ausgefallenen Arbeitsstunden zu vervielfältigen, um den Gesamtbetrag des erstattungsfähigen Lohnausfalles zu erhalten.

(5) Zur Erläuterung der Berechnung des Gesamtbetrages der infolge Fliegeralarms eingetretenen Lohnausfälle nachstehendes Beispiel:

Ein Betrieb beschäftigt 200 Arbeiter bei einer im letzten normalen Lohnabrechnungsabschnitt durchschnittlichen Arbeitszeit von 60 Stunden und zahlt an sie in diesem Lohnabrechnungsabschnitt insgesamt 9600 *R.M.* Löhne (brutto). Der Fliegeralarm dauert 4 Stunden.

Die Stärke der für den Luftschutzdienst erforderlichen Einsatzgruppe beträgt 10 v. H. von 200 Arbeitern = 20 Arbeiter, mithin sind beim Erstattungsantrag nur 180 Arbeiter zu berücksichtigen.

Der Durchschnittsstundenlohn der Gesamtgefolgschaft beträgt danach:

$$(9600 \text{ R.M.} : 200 = 48 \text{ R.M.}) : 60 = 0,80 \text{ R.M.}$$

Der Lohnausfall dieser 180 Arbeiter infolge des vierstündigen Alarms beträgt:

$$180 \times 0,80 \times 4 = 576 \text{ R.M.}$$

(6) Das Muster des Erstattungsantrages gemäß meinem Erl. über „Lohnausfall bei Fliegeralarm; hier: Erstattung der von den Betrieben aufgewendeten Vergütungen“ v. 19. 6. 1940 (RABL. S. I 339) bleibt im wesentlichen unverändert. Lediglich die Ziff. II ist durch nachstehende weitere Bestätigung des Betriebes zu ergänzen:

„d) daß die Ziff. I a berücksichtigten Arbeiter nicht mehr als $\frac{1}{100}$ der gesamten, in der vom Fliegeralarm betroffenen Schicht beschäftigten Arbeiter des Betriebes bzw. der Betriebsabteilung ausmachen.“

(7) Soweit Erstattungsanträge im Hinblick auf die schwebende Regelung der nunmehr entschiedenen Frage noch nicht erledigt worden sind, bestehen keine Bedenken, daß sie rückwirkend nach diesem Erl. behandelt werden.

II. Es kann der Fall eintreten, daß Gefolgschaftsmitglieder nach einem Fliegeralarm deshalb erhöhte Fahrtkosten haben, weil ihr regelmäßiges Verkehrsmittel nicht mehr verkehrt oder beschädigt ist oder weil dann ein erhöhter Tarif (z. B. Nachtangriff) gilt. In aller Regel wird es sich um verhältnismäßig geringe Summen handeln. Soweit es nicht möglich ist, den Arbeitern auf andere Weise (z. B. durch Maßnahmen des Betriebes oder der Gemeinde) die erhöhten Kosten zu ersparen, wobei zunächst auf solche örtliche Regelungen hingewirkt werden soll, lasse ich zu, daß diese Kosten aus dem Reichsstock für Arbeitseinsatz gleichzeitig mit den Erstattungen für Lohnausfälle über die Betriebe miterstattet werden. Die Betriebe haben auch über diese Erstattungsbeträge im einzelnen prüfungsfähige Unterlagen zu führen.

Anlage 2.

Der Beauftragte
für den Vierjahresplan
Der Generalbevollmächtigte
für den Arbeitseinsatz
V b 7830/19.

Berlin, den 26. 10. 1942.

Anordnung über Vergütung und Erstattung von Lohnausfällen bei Fliegeralarm und Fliegerschäden v. 4. 9. 1942¹⁾.

(1) Es ist die Frage an mich herangebracht worden, ob die Bestimmungen meines Erl. v. 7. 3. 1942 über Abgrenzung des Werkluftschutzes und erweiterten Selbstschutzes bei Fliegeralarm (RABL. S. I 165²⁾) — Pauschalverfahren — auf die nunmehr auf Grund meiner Anordnung v. 4. 9. 1942 (RABL. S. I 397¹⁾) in die Regelung der Vergütung und Erstattung von Lohnausfällen bei Fliegeralarm einbezogenen Angestellten sinngemäß anzuwenden seien.

(2) Die Durchführung des Pauschalverfahrens gegenüber dem Angestellten würde zu erheblichen technischen Schwierigkeiten führen, die nicht im Einklang mit der durch diese Regelung beabsichtigten Vereinfachung des Abrechnungsverfahrens stehen würden. Außerdem müssen die Unternehmer ohnehin den Angestellten Arbeitsentgelt und sonstige Bezüge gewähren, soweit in einem Kalendermonat für den Angestellten infolge von Fliegeralarm oder Fliegerschaden oder von beiden nicht mehr als 24 Arbeitsstunden ausgefallen sind; erst für darüber hinausgehende Arbeitsausfälle tritt die Erstattung aus dem Reichsstock ein.

(3) Mit Rücksicht darauf ordne ich an, daß die von den Unternehmern selbst zu tragenden Bezüge der zum Werkluftschutz oder erweiterten Selbstschutz herangezogenen Angestellten als durch die Zahlung des Arbeitsentgelts und der sonstigen Bezüge für die ersten infolge Fliegeralarms oder Fliegerschadens ausgefallenen 24 Arbeitsstunden im Kalendermonat mit abgegolten anzusehen sind. Eine Kürzung der nach der Anordnung v. 4. 9. 1942 zugelassenen Erstattung von Vergütungen tritt deshalb bei Angestellten wegen ihrer Heranziehung zum Werkluftschutz oder erweiterten Selbstschutz in ihrem Betriebe nicht ein.

¹⁾ Vgl. RMBl. 1942 S. 212.

²⁾ Siehe vorstehende Anl. 1.

Bau-, Wohnungs- und Siedlungswesen.

Erhebung von Gebühren für baupolizeiliche Genehmigungen zum Wiederaufbau von infolge des Krieges beschädigten Gebäuden.

RdErl. d. RAM. v. 21. 12. 1942
— IV b 6 Nr. 8699 — 96/42.

Mit Runderlaß vom 22. August 1940 — Bau 2800/15. 7. — hat der Herr Preußische Finanzminister angeordnet, daß baupolizeiliche Genehmigungen zur Wiederherstellung von Gebäuden und baulichen Anlagen, die durch Kriegseinwirkungen beschädigt oder unbenutzbar geworden sind, gebührenfrei zu erteilen sind. Durch

Erlaß vom 12. November 1940 — IV c 6 Nr. 8700 — 47/40²⁾ — habe ich den für die übrigen Reichsteile in Betracht kommenden Behörden nahegelegt, für ihren Bereich die gleiche Anordnung zu erlassen. Bei dieser Regelung ist davon ausgegangen worden, daß es dem Eigentümer eines durch Kriegseinwirkung zerstörten Gebäudes nicht zuzumuten sei, für die Wiederherstellung des Schadens auch noch Genehmigungsgebühren zu entrichten. Andererseits hat die getroffene Regelung allerdings dazu geführt, daß den Gemeinden und

¹⁾ Nicht veröffentlicht.

sonstigen gebührenbezugsberechtigten Stellen entsprechende Einnahmeausfälle entstanden.

Inzwischen ist nun durch die Kriegssachschäden-Verordnung vom 30. November 1940 (RGBl. I S. 1547) insofern eine Änderung der Sachlage eingetreten, als nach der genannten Verordnung die Genehmigungsgebühren als erstattungsfähige Wiederherstellungskosten angesehen werden können. Daher werden die eingangs genannten Anordnungen mit Wirkung vom 1. Januar 1943 ab aufgehoben. Zur Vereinfachung der Verwaltung gilt allgemein der Antrag des Bauherrn auf Erstattung der Baugenehmigungsgebühren bei den Feststellungsbehörden als gestellt und gleichzeitig auch der Antrag auf unmittelbare Zahlung der Beträge seitens der Feststellungsbehörde an die Baugenehmigungsbehörde. Einer besonderen Benachrichtigung des Bauherrn über die Erhebung einer Baugenehmigungsgebühr bedarf es hiernach nicht. Es ist auch nichts dagegen einzuwenden, daß, wenn es nach Lage der Umstände zweckmäßig erscheint, die Baupolizeibehörde im Benehmen mit der Feststellungsbehörde die Gebührenrechnungen in größeren Zeitabschnitten — z. B. vierteljährlich — in listenmäßiger Zusammenstellung überreicht. Sollte es dabei aus besonderen Gründen notwendig werden, so müßte in dem betreffenden Einzelfall eine entsprechende Spezifikation nachgeholt werden.

Der Herr Reichsminister des Innern wird die Feststellungsbehörden hiervon unterrichten und entsprechend anweisen.

An die Landesregierungen.

— RdErl. d. Mdl. v. 13. 1. 1943 Nr. 95 250 Norm. XXII^{5, 11}.

Nach Abschn. IV Ziff. 4 b der bad. Baugebührenordnung vom 8. 9. 1936 (GVBl. S. 131) sind Bauten, bei denen der Staat mit baren Beihilfen beteiligt ist, gebührenfrei. Abweichend von dieser Bestimmung der bad. Baugebührenordnung sind nunmehr für die baupolizeilichen Genehmigungen zur Wiederherstellung von Gebäuden und baulichen Anlagen, die durch Kriegseinwirkungen beschädigt und unbenutzbar geworden sind, nach dem vorstehenden RdErl. d. RAM. Baugebühren zu verrechnen.

An die Baupolizeibehörden.

— BaVBl. S. 71.

Anwendung von Feuerschutzmittel'n zur Schwerbrennbarmachung von Holz.

RdErl. d. RAM. v. 21. 12. 1942

— IV b 11 Nr. 9540/558/42.

Die meinem Rundschreiben vom 20. 1. 1942 — IV b 11 Nr. 9540/490/41¹⁾ (RABl. 1942 I S. 62) beigegebene Liste der Firmen, die zur Herstellung der Einheitsfeuerschutzmittel „FM I“ und „FM II“ zugelassen sind, wird unter B für FM II wie folgt ergänzt:

Neu aufzunehmen ist

- 49) Isolín-Werk Schwartz u. Hintze, Hamburg 1, Raboisen 96.

Die unter Ziffer 32 und 40 aufgeführten Firmen: Eduard Lutz u. Cie. in Wien 75, Hausergasse 17/19 und Max Schellenberg, Berlin NW 87, Waldstr. 36 sind zu streichen.

An die Landesregierungen — Baupolizeiressorts.

— RdErl. d. Mdl. v. 14. 1. 1943 Nr. 1959.

An die Baupolizeibehörden.

— BaVBl. S. 73.

¹⁾ Vgl. BaVBl. 1942 S. 148.

Zementnormen — DIN 1164 —.

RdErl. d. RAM. v. 30. 11. 1942

— IV b 11 Nr. 9706/35/42.

Die deutschen Normen für Portlandzement, Eisenportlandzement und Hochofenzement DIN 1164 — vgl. Nr. 12 d. Abschnitts A II meines Rundschreibens vom 6. 12. 1940 — IV c 4/IV 2 Nr. 8710 — 60/40¹⁾ — über die Einführung von baupolizeilichen Bestimmungen — sind vom Deutschen Normenausschuß neubearbeitet worden.

Die Neufassung vom Juli 1942 wird unter Aufhebung meines Rundschreibens vom 20. 6. 1939 — IV c 4 Nr. 8612 c 28/39²⁾ — RABl. 1939 S. 1 287 — mit sofortiger Wirkung als Richtlinie für die Baupolizei eingeführt.

Hierbei nehme ich Bezug auf § 7, 1 der Stahlbetonbestimmungen von 1933 bzw. 1937³⁾, wonach nur normalbindender Zement, der den jeweils gültigen, anerkannten deutschen Normen für Zement entspricht, bei Stahlbetonbauten verwendet werden darf.

Nach den neuen Bestimmungen tritt an die Stelle der alten Zugfestigkeitsprüfung die Biegezugfestigkeitsprüfung.

Zu den Prüfungen ist ein Gemisch aus einem Gewichtsteil des neu eingeführten Normensandes Körnung I (fein) und zwei Gewichtsteile des alten Normensandes Körnung II (grob) zu verwenden. Der Wasserzusatz ist zu 0,6 Gewichtsteilen des Zements festgesetzt.

Unterschieden werden drei Güteklassen des Zements, und zwar entsprechend den zu erfüllenden Druckfestigkeiten nach 28 Tagen Wasserlagerung: Zement 225, Zement 325 und Zement 425. Die gemischte Lagerung fällt fort.

Der zulässige Höchststrückstand ist künftig auf dem 4 900-Maschen-Sieb zu ermitteln und beträgt nur noch 20 %.

Der Kochversuch ist neben dem Kaltwasserversuch zur Feststellung der Raumbeständigkeit vorgeschrieben.

Die neuen Normen können bezogen werden vom Beuth-Vertrieb GmbH, Berlin SW. 68, Dresdnerstr. 97, und vom Zement-Verlag, Berlin-Charlottenburg 2, Knesebeckstraße 30. Der Preis beträgt je Stück 1.— R.M. Mengennachlässe werden gewährt bei 25 Stück 5 %, bei 50 Stück 10 %, bei 100 Stück und mehr 15 %.

Ferner verweise ich auf die Ausführungsbestimmungen für die Dauernde Überwachung der Zementwerke gemäß § 7 der Deutschen Normen für Portlandzement, die im Reichsverkehrsblatt Nr. 15 vom 16. Juli 1942 S. 160/61 veröffentlicht sind.

Die neuen Zementnormen werden im Reichsverkehrsblatt, im Zentralblatt der preußischen Bauverwaltung und in verschiedenen technischen Fachblättern bekannt gegeben.

An die Landesregierungen — Baupolizeiressorts.

— RdErl. d. Mdl. v. 14. 1. 1943 Nr. 1761 Norm. XXII⁵.

Den Baupolizeibehörden geht ein Stück der neuen Zementnormen gesondert zu. Wegen des Bezugs weiterer Stücke verweise ich auf den oben veröffentlichten RdErl. d. RAM.

An die Baupolizeibehörden.

— BaVBl. S. 74.

¹⁾ Vgl. BaVBl. 1941 S. 443 und Baurechtl. Bestimmungen S. 1032.

²⁾ Vgl. Überdruck-RdErl. v. 5. 7. 1939 Nr. 59 023.

³⁾ Vgl. die Bestimmungen des Deutschen Ausschusses für Eisenbeton (Stahlbeton) vom April 1937.

Volksgesundheit.

Allgemeines.

Durchführung der Röntgen-Reihenuntersuchungen.

RdErl. d. Mdl. v. 18. 1. 1943 Nr. 3844

— Allg. Akten Q III.

Der Reichsgesundheitsführer hat unterm 24. 11. 1942 folgende Anordnung erlassen:

Im Kampf gegen die Tuberkulose haben sich die Röntgen-Reihenuntersuchungen mit dem Schirmbildgerät als das beste Mittel zur Erfassung der Lungentuberkulose in der Volksgemeinschaft erwiesen. Zur Sicherstellung der planmäßigen Durchführung dieser Aufgabe erlasse ich folgende Anordnung:

Volksuntersuchungen mit dem Röntgen-Reihenbildner erfolgen grundsätzlich durch den //Röntgensturm-bann. Unter den Begriff dieser Volksuntersuchungen fällt jede Untersuchung größerer Wohngemeinschaften, insbesondere ganzer Gaue oder von Städten und Kreisen.

Für die verantwortliche Durchführung dieser Aufgaben habe ich in meiner Dienststelle die „Einsatzgruppe für Volksröntgenreihenuntersuchungen“ gebildet. Sie besteht aus den Parteigenossen Dr. Blome, Dr. Walter und Dr. Hofelder. Die Einsatzgruppe prüft die Voraussetzungen für die Einsetzung des //Röntgensturmbannes, sie trifft die Vorbereitungen für die Untersuchungen und überwacht dieselben. Volksuntersuchungen bedürfen in jedem Falle der Genehmigung meiner Einsatzgruppe.

Volksuntersuchungen sind nicht:

1. Reihenuntersuchungen bestimmter gefährdeter oder gefährdender Bevölkerungskreise (z. B. Schulkinder, Lehrer, Friseure, Gaststättenangestellte) durch die Gesundheitsämter;
2. Umgebungsuntersuchungen bei Krankheits- oder Verdachtsfällen durch die Gesundheitsämter;

3. Reihenuntersuchungen von Gliederungen der Partei innerhalb ihrer Einheiten, Gefolgschaftsuntersuchungen in Werken, Behörden usw. Sie dürfen auf dem parteilichen Sektor nur im Einvernehmen mit dem zuständigen Gauamtsleiter des Amtes für Volksgesundheit der NSDAP., auf dem zivilen Sektor nur im Einvernehmen mit dem Leitenden Medizinalbeamten beim Reichsstathalter (Landesregierung) bzw. beim Oberpräsidenten erfolgen. Gauamtsleiter und Leitender Medizinalbeamter haben sich dabei des Bezirksleiters des Reichs-Tuberkulose-Ausschusses zu bedienen. Er hat insbesondere dafür zu sorgen, daß alle an der Tuberkulosebekämpfung beteiligten Stellen, insbesondere die Tuberkulosefürsorgestellen der Gesundheitsämter, vor Beginn der Aktion alle Vorbereitungen getroffen haben, um die so entdeckten Tuberkuloseerkrankten und -verdächtigen nachuntersuchen und betreuen zu können. Weiter ist erforderlich, daß alle Möglichkeiten zu geeigneten Absonderungs- und Heilmaßnahmen vorgesehen sind.

Meine Einsatzgruppe für Volksröntgenuntersuchungen ist im Sinne dieser Anordnung laufend zu unterrichten.

Anschrift: Der Reichsgesundheitsführer

— Einsatzgruppe für Volksröntgenuntersuchungen — Berlin W 35, Tiergartenstraße 15.

Meine Anordnung Nr. 1 über die Einheitliche Lenkung von Tuberkulose-Röntgen-Reihenuntersuchungen (veröffentlicht in: „Die Gesundheitsführung“ 1941, Heft 1, S. 32, sowie im Reichsverfügungsblatt der NSDAP. vom 5. 2. 1941, S. 12) hebe ich hiermit auf.

An die Staatl. Gesundheitsämter.

— BaVBl. S. 75.

Veterinärangelegenheiten.

Bekämpfung der Bienenseuchen.

RdErl. d. Mdl. v. 19. 1. 1943 Nr. 92 805

LdR. Norm. XXXVI, RVetR.: Gen. 6 c.

Vom 1. Januar 1943 an werden die Entschädigungssätze für Bienenvölker, die auf polizeiliche Anordnung getötet oder behandelt worden sind, wie folgt festgesetzt:

I. Entschädigungssätze für getötete Bienenvölker:

Für je 100 Gramm tote Bienen . . . 1,50 R.M.
für eine Reinzuchtkönigin . . . 5,— R.M.

Das Gewicht der getöteten Bienen ist vom Bienensachverständigen durch Wägen oder durch Abmessen festzustellen. Erfolgt die Feststellung durch Abmessen, so ist für 1 Liter Bienen ein Gewicht von 400 Gramm (für 2 1/2 Liter ein Gewicht von 1 Kilogramm) in Rechnung zu stellen.

II. Entschädigungssätze für vernichtete Waben:

- 1) bei einer Wabenfläche bis zu 400 qcm für jede Wabe 0,30 R.M.
- 2) bei einer Wabenfläche von über 400 und unter 800 qcm für jede Wabe 0,40 R.M.
- 3) bei einer Wabenfläche von 800 und mehr qcm für jede Wabe 0,50 R.M.

Die Entschädigungssumme für ein vernichtetes Bienenvolk nebst Königin und Waben darf den Betrag von insgesamt 35 R.M. nicht überschreiten.

Bei Anwendung des Kunstschwarmverfahrens kommt eine Entschädigung nur für vernichtete Waben in Betracht.

Die Entschädigungssumme für vernichtete Vorratswaben ist vom Bienensachverständigen nach Ziff. II 1) bis 3) besonders zu ermitteln und in die Niederschrift getrennt aufzunehmen.

Die gleichen Entschädigungssätze sind anzuwenden in den Fällen, in denen Bienenvölker, die auf polizeiliche Anordnung mit dem Frow'schen oder einem anderen zugelassenen Mittel behandelt werden, eingehen.

III. Vorlage der Niederschrift.

Die Niederschrift über die Ermittlung der Entschädigungssumme hat der Bienensachverständige dem zuständigen Landrat (Polizeipräsident, Polizeidirektor) vorzulegen.

Der Landrat (Polizeipräsident, Polizeidirektor) legt die geprüfte und gegebenenfalls berichtigte Niederschrift mit dem vorgeschriebenen Bestätigungsvermerk versehen dem Minister des Innern (Tierseuchenkasse) zur Auszahlungsanordnung vor.

Von dem neuen Muster der Niederschrift (Anlage D) wird eine angemessene Anzahl zur Ausgabe an die Bienensachverständigen k. H. übersandt. Weiterer Bedarf, der jedoch nicht für längere Zeit bemessen werden soll, ist bei meiner Expeditur anzufordern.

Auch eine begrenzte Zahl von Abdrucken dieses RdErl. wird k. H. übermittelt zur Ausfolgung an die vorhandenen Bienensachverständigen. Wegen des beschränkten Vorrates an Abdrucken müssen Nachstellungen auf den wirklichen Bedarf begrenzt werden.

An die Landräte, Polizeipräsidenten, Polizeidirektoren und die Regierungsveterinärärzte. — Nachrichtlich durch Abdruck dem Institut für Bienenkunde in Freiburg.

— BaVBl. S. 75

Wohlfahrtspflege und Jugendwohlfahrt.

Reichszuschüsse für Kleinrentner.

RdErl. d. MdI. v. 18. 1. 1943 Nr. 2027.

Die Mittel zur Leistung der Reichszuschüsse an die Kleinrentner werden von mir allmonatlich überwiesen, ohne daß künftig eine Geldbedarfsanmeldung vorgelegt wird. Meine RdErl. vom 28. 1. 1942 Nr. 4888 und 9. 3. 1942 Nr. 22270 werden in dieser Beziehung hiermit aufgehoben.

An die Wohlfahrtsämter.

— BaVBl. S. 77.

Vereinfachung der Verwaltung; hier:

Befreiung von der Grundsteuer (§ 4 Ziff. 7 GrStG.¹⁾, §§ 12, 14 und 15 GrStDVO.²⁾).

RdErl. d. RMDI. u. d. RFM. v. 17. 12. 1942

— IV J I 72/42-8447 u. L 1106-76 III.

Wir übertragen gemäß Nr. II der Anordnung zur Entlastung der Verwaltungsbehörden bei der Verwaltungsdurchführung und Verwaltungsaufsicht v. 19. 3.

1942 (MBliV. S. 581) in Abänderung von Abs. 2 Satz 3 und Abs. 4 des RdErl. v. 22. 11. 1937 (MBliV. S. 1813; RStBl. S. 1218)³⁾ die Erteilung der Anerkennung für die in diesem RdErl. näher gekennzeichneten Einrichtungen bis auf weiteres auf die Reg.-Präs. und den Stadtpräs. der Reichshauptstadt Berlin, für die Reichsgaue ohne Reg.-Bezirke auf die Reichsstatthalter und für die Länder ohne Reg.-Bezirke auf die Landesregierungen. Diese Behörden haben die Entscheidung, wenn sie dem Antrag entsprechen wollen, im Einvernehmen mit dem zuständigen Oberfinanzpräs. zu treffen. Über die nach § 12, § 14 oder § 15 GrStDVO.²⁾ ausgesprochene Anerkennung ist für den Grundeigentümer und das zuständige Finanzamt je eine Bescheinigung auszustellen.

An die Gemeindeaufsichtsbehörden, Gemeinden und Gemeindeverbände.

— MBliV. S. 2343.

— BaVBl. S. 77

¹⁾ Vgl. RGBl. 1936 I S. 986.

²⁾ Vgl. RGBl. 1937 I S. 733.

³⁾ Vgl. BaVBl. 1937 S. 1351.

— Abschnitt 2. —

Allgemeine Verwaltungssachen.

Einbanddecken für das Ministerialblatt für die Badische innere Verwaltung.

RdErl. d. MdI. v. 18. 1. 1943 Nr. 3856.

Zum Jahrgang 1942 des Ministerialblattes für die Badische innere Verwaltung werden, wie im Vorjahr, eigens dafür gefertigte und ausgestattete Einbanddecken ausgegeben, die bis spätestens 30. Januar 1943 bei der Südwestdeutschen Druck- und Verlagsgesellschaft m.b.H. in Karlsruhe, Karl-Friedrichstraße 6, zum Preise von 70 *Reichspf.* je Stück zuzüglich 40 *Reichspf.* Versandkosten bezogen werden können. Die Decken werden umgehend versandt. Mit dem Einbinden selbst sind nach Erscheinen des Sachverzeichnisses, das zwischen Titelblatt und Nummer 1 zu binden ist, tunlichst die örtlichen Buchbindereien zu beauftragen.

Jede staatliche Dienststelle hat mindestens ein Stück des Ministerialblattes einbinden zu lassen. Die Kosten für den Bezug der Einbanddecken und das Einbinden sind aus dem Amtskostenkredit zu bestreiten.

Den nichtstaatlichen Dienststellen wird entsprechendes Vorgehen empfohlen.

— BaVBl. S. 77

Amtsregistraturordnung.

RdErl. d. MdI. v. 19. 1. 1943 Nr. 3180.

Wie im RdErl. vom 28. 12. 42 (BaVBl. S. 1123) erwähnt, ist gelegentlich der Erhebungen über die Führung des Geschäftstagebuchs angeregt worden, die Rubrikenordnung für die Amtsregistraturen zu ergänzen und zu ändern.

Seit dem Erscheinen der Amtsregistraturordnung wurde die Rubrikenordnung nur wenig umgestaltet. Im Laufe der Zeit ist aber bei den Landrätsämtern durch Zuweisung neuer Aufgaben vielerlei Schriftgut entstanden, das in der Rubrikenordnung schwierig unterzubringen ist, weil hierfür entsprechende Rubriken fehlen.

Zumeist wurden die neu angewachsenen Akten unter Rubriken mit verwandten oder ähnlichen Sachgebieten behelfsmäßig untergebracht. Soll der einheitliche Aufbau der Amtsregistraturen indessen mit der Zeit nicht nachteilig beeinträchtigt werden, erscheint es angezeigt, für die neuen Sachgebiete, über deren Einreihung Zweifel bestehen, neue Rubriken oder Unterrubriken zu bilden. Diese Ergänzung der Rubrikenordnung soll aber über das unumgänglich notwendige Maß nicht hinausgehen. Größere Änderungen und Umstellungen, die umfangreiche Ordnungsarbeiten in den Registraturen im

Gefolge hätten, müssen bei der Personalverknappung und der starken Belastung der Ämter während des Krieges unterbleiben.

Da sich von hier aus nicht ohne weiteres übersehen läßt, für welche Sachgebiete neue Rubriken und Unterrubriken oder Änderungen im Rahmen der jetzigen Ordnung notwendig erscheinen, ersuche ich, mir unter Anschluß eines Verzeichnisses der in Frage kommenden Akten mit Angabe von Betreff und bisheriger Rubrik geeignete Vorschläge durch die Landeskommissäre (Frist bei diesen 15. März) vorzulegen. Die Landeskommissäre bitte ich, zu den Berichten zusammenfassend Stellung zu nehmen und mir unter Beifügung eigener Anregungen bis 1. April Vortrag zu erstatten.

An die Landräte und Landeskommissäre.

— BaVBl. S. 78.

Polizeiverwaltung.

Einrichtung, Behörden, Beamte.
Verpflegung, Bekleidung, Ausrüstung, Unterkunft,
Ausbildung.

Brennzünder 39.

RdErl. d. MdI. v. 19. 1. 1943 Nr. 2458.

Nach Mitteilung der Polizeischule für Technik und Verkehr vom 8. 1. 43 — Z./Az. 18³¹/42 — gibt es zwei Arten von Brennzündern 39, die auf den Packschachteln mit der Aufschrift „Brennzünder 39“ und „Brennzünder 39 (ung.)“ bezeichnet sind. Der Bz. 39 ist nur für Nebelhandgranaten zu verwenden. Bei Verwendung der Bz. 39 für Stielhandgranaten ragt die eingesetzte Sprengkapsel um etwa 7 mm mehr aus der Bohrung des Bz. 39 heraus

als bei dem Bz. 39 (ung.). Beim Aufschrauben des Topfes auf den Stiel wird zwangsläufig die in einem Bz. 39 eingeführte Sprengkapsel zusammengepreßt.

Zur Vermeidung von Unglücksfällen sind Bz. 39 außer für Nebelhandgranaten auf keinen Fall weiter zu verwenden, sondern umgehend an die Polizeischule für Technik und Verkehr — Zeugamt — Berlin, Golßenstraße, zum Umtausch einzusenden. Nach Eingang erfolgt Ersatzzuweisung.

Ich ersuche, etwaige Bestände unverzüglich daraufhin untersuchen zu lassen.

An die Landeskommissäre, Polizeipräsidenten, Polizeidirektoren und Landräte mit Staatspolizei.

— BaVBl. S. 79

Veterinärangelegenheiten.

Maul- und Klauenseuche in Baden.

RdErl. d. MdI. v. 19. 1. 1943 Nr. 4034.

Seit der Veröffentlichung vom 12. 1. 1943 (BaVBl. S. 59) ist die Maul- und Klauenseuche in Baden in keiner Gemeinde ausgebrochen.

Am 19. Januar 1943 war in Baden folgende Gemeinde verseucht:

Landkreis Bruchsal: Neuthard.

Die Seuche ist erloschen in:

Landkreis Emmendingen: Denzlingen,

Stadtkreis Mannheim: Sandhofen;
im Elsaß folgende 10 Gemeinden:

Landkreis Gebweiler: Pfaffenheim,

Landkreis Kolmar: Winzenheim, Wettolsheim,
Sulzern,

Landkreis Rappoltsweiler: Gemar, Rodern, Illhäusern, Ammerschweier, Ostheim, Kienzheim.

An die Landräte, Polizeipräsidenten, Polizeidirektoren, die Regierungsveterinärärzte, das Tierhygienische Institut und die Gemeinden.

— BaVBl. S. 79